



BESCHLUSS DES VERWALTUNGSRATS

vom 21. Dezember 1978

zur Änderung der in Artikel 152 Absatz 3 des Europäischen Patentübereinkommens festgesetzten Frist

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN PATENTORGANISATION -

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend "Übereinkommen" genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 152 Absatz 3 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

"Für die internationale Anmeldung ist die Übermittlungsgebühr zu zahlen, die innerhalb eines Monats nach Eingang der Anmeldung zu entrichten ist."

Artikel 2

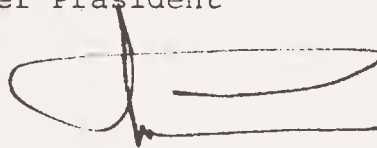
Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens sowie den Staaten, die diesem beitreten, eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1979 in Kraft.

Geschehen zu München am 21. Dezember 1978.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident



G. VIANÈS

Der vorstehende Text stimmt mit dem am einundzwanzigsten
Dezember neunzehnhundertachtundsiebzig in München unter-
zeichneten und im Archiv des Europäischen Patentamts hinter-
legten Beschluß des Verwaltungsrats vom 21. Dezember 1978
zur Änderung der in Artikel 152 Absatz 3 des Europäischen
Patentübereinkommens festgesetzten Frist überein.

München, den 1. Februar 1979

Der Präsident des Europäischen Patentamts

van den Steen

